

Viele Paragrafen aus der NS-Zeit galten noch lange weiter

Haftstrafen für sogenannte Zigeuner, Schwule und Kommunisten – Ausstellung in Wolfenbüttel zeigt Schicksale von Betroffenen



Historikerin Ina Stenger von der Gedenkstätte der JVA Wolfenbüttel. Foto: Joachim Göres

VON JOACHIM GÖRES

Wolfenbüttel. „Der Angeklagte Bernhard Christ ist ein nicht reinblütiger Zigeuner... Er wurde von der Schwester seiner Mutter aufgezogen und verbrachte seine Kindheit und teilweise seine Jugend in Wohnwagen bzw. auf Stellplätzen von Zigeunern ... Herkunft, Erziehungsverhältnisse und Verhalten in der Jugend lassen einen anlage- oder (und) einflußbedingten Hang zum Asozialen, ja Kriminellen erkennen.“ Ein Ausschnitt aus einem Urteil des Landgerichts Osnabrück, das den Hochseilartisten Christ 1968 wegen verschiedener kleiner Diebstähle als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ zu elf Jahren Haft mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt. Ein Urteil, dessen Härte, Argumentation und Wortwahl an die NS-Justiz erinnert – das Gesetz gegen „gefährliche Gewohnheitsverbrecher“ wurde 1933 von den Nationalsozialisten eingeführt.

„Diese strafgesetzliche Regelung wurde fast unverändert ins bundes-deutsche Strafgesetzbuch übernommen“, sagt die Historikerin Ina Stenger von der Gedenkstätte der JVA Wolfenbüttel. Dort zeigt seit Kurzem ein neues Dokumentationszentrum das System der Justiz und des Strafvollzugs im Nationalsozialismus am Beispiel des Strafgefängnisses Wolfenbüttel, in dem zwischen 1937 und 1945 mehr als 500 Häftlinge hingerichtet wurden und weitere 500 an den Folgen ihrer Behandlung starben. Ein Kapitel in der Ausstellung ist den NS-Sondergerichten gewidmet, die 1933 eingerichtet wurden und vor allem regimekritische Äußerungen aburteilten. Die meisten in Wolfenbüttel Hingerichteten starben aufgrund von Todesurteilen des Sondergerichts Hannover (179), aber auch die im Sinne der NS-Ideologie politisch zuverlässig geltenden Richter an den Sondergerichten Oldenburg (26 Todesurteile), Verden (5) und Bremen (1) verhängten solche Strafen, die in Wolfenbüttel vollstreckt wurden.

Die Ausstellung beleuchtet auch die Kontinuitäten nach dem Krieg. „1952 hatten in der Bundesrepublik mehr als 60 Prozent der im Staatsdienst tätigen Juristen eine NS-Vergangenheit“, sagt Stenger, eine der Kuratorinnen der Ausstellung. Dort wird der Fall des Staatsanwaltes Karl-Heinz Ottersbach vorgestellt, der am Sondergericht Kattowitz ab 1941 für Bagatelldelikte erfolgreich die Todesstrafe beantragte. Nach seiner Entnazifizierung arbeitete er ab 1952 als Staatsanwalt für politische Strafsachen am Landgericht Lüneburg und sorgte dafür, dass Kommunisten wegen Staatsgefährdung angeklagt wurden – 1951 wurde dieser Straftatbestand wieder eingeführt, der sich vor allem gegen die politische Betätigung von Kommunisten richtete. Zwischen 1952 und 1968 wurden alleine in Niedersachsen 230 Personen wegen Staatsgefährdung und 529 wegen Landesverrats verurteilt. Eine Anzeige gegen Ottersbach wegen eines NS-Todesurteils hatte 1961 keinen Erfolg, der zuständige Staatsanwalt stellte das Verfahren ein. Ottersbach wurde versetzt und 1965 mit 53 Jahren fröhpensioniert.

Auch der rechtliche Umgang mit homosexuellen Männern änderte sich nach 1945 zunächst nicht. „Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt, wird mit Gefängnis bestraft.“ Ein Satz aus dem bereits in der NS-Zeit gültigen Paragrafen 175. In der Ausstellung wird das Schicksal von einigen der rund 50 000 Männer geschildert, die nach diesem Paragrafen wegen homosexueller Handlungen bis 1969 in der Bundesrepublik verurteilt wurden. Alfred Beichel, Jahrgang 1932, wurde als Jugendlicher zu drei Monaten Jugendstrafe verurteilt, weil er Ende der 1940er- Jahre Männern sexuelle Handlungen für Geld angeboten hatte. Im Wolfenbütteler Aufnahmebogen heißt es wohlwollend, dass es keine Hinweise dafür gebe, dass er „krankhaft homosexuell“ sei. An einer Hörstation berichtet der einstige Polizeihauptkommissar Erich Bünte, wie er Anfang der 1960er-Jahre in einem Park in Braunschweig als Lockvogel eingesetzt wurde. Wurde er von einem Mann in eindeutiger Weise angesprochen, kamen andere Polizisten aus ihren Verstecken und nahmen den Mann fest. Der Paragraf 175 wurde 1969 so geändert, dass einvernehmliche sexuelle Handlungen unter erwachsenen Männern nicht mehr als Straftat galten. Erst 1994 wurde er komplett abgeschafft.

Der Paragraf gegen „Gewohnheitsverbrecher“ wurde 1970 gestrichen. Harry Christ musste dennoch mehr als zehn Jahre seiner Strafe in der JVA Wolfenbüttel absitzen. Da seine Haftzeit nicht in die Rentenberechnung einbezogen wurde, musste er im Alter mit deutlich weniger Geld auskommen als Staatsanwalt Ottersbach, der 41 Jahre eine Beamtenpension bezog.

Geöffnet Di-So 10-17 Uhr, Am Herzogtore 13 (näheres unter <https://wolfenbuettel.stiftung-ng.de>). Wer die Hinrichtungsgebäude und ehemalige Zellen besichtigen will, muss sich vorher anmelden, da sie auf dem Gelände der benachbarten JVA Wolfenbüttel liegen.

Geöffnet dienstags bis sonntags, jeweils 10 bis 17 Uhr, Am Herzogtore 13 (Näheres unter wolfenbuettel.stiftung-ng.de). Wer die Hinrichtungsgebäude und ehemalige Zellen besichtigen will, muss sich anmelden, da sie auf dem Gelände der benachbarten JVA Wolfenbüttel liegen.
